

Verordnung der Stadt Weißenstadt über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung - PlakatV)

Die Stadt Weißenstadt erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert am 23.12.2022 (GVBl. S. 718), folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Weißenstadt zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -stände sowie Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Weißenstadt vorgeführt werden.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu drei Monate vor der Wahl Plakatstände und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Nach dem Tag der Wahl müssen die bis zum Tag der Wahl aufgestellten Plakatstände und Plakate innerhalb von 14 Tagen abgebaut werden.
- (2) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakatstände und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Nach dem Tag der Veranstaltung müssen die bis zum Tag der Veranstaltung aufgestellten Plakatstände und Plakate innerhalb von 14 Tagen abgebaut werden. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.
- (3) Bereits aufgestellte Plakatstände dürfen für die Bewerbung weiterer politischer Veranstaltungen genutzt werden (Nachplakatierung), sofern für das erneute Plakatieren eine entsprechende Erlaubnis vorliegt. Eine konkrete Örtlichkeit darf in Summe nicht länger als insgesamt sechs Wochen durch eine politische Partei, eine Wählergruppe oder ein Aktionsbündnis belegt werden.

(4) Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.

(5) Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf 1 qm (DIN A 0) beschränkt. Die Unterkante des Plakates (einschließlich des Plakatträgers) darf eine maximale Höhe von 2,50 m nicht unterschreiten. Ausnahmen können genehmigt werden, wenn der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Bäume dürfen durch Plakatständer und Plakate nicht berührt werden.

(6) Für Plakatierungen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 ist stets eine Erlaubnis erforderlich. Solange keine Plakatierungserlaubnis vorliegt, darf nicht mit der Plakatierung begonnen werden.

(7) Plakatierungen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 im Bereich des Seeumgriffs (Areal des gleichnamigen Bebauungsplans) und an Fahnenmasten sind untersagt.

§ 3 Ortsbild und Denkmalschutz

Das Anbringen von Anschlägen nach § 1 und Plakatierungen nach § 2 dieser Verordnung am Scheunenensemble sowie an der Kurparkruine ist untersagt. Bei Veranstaltungen im Kurpark kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

§ 4 Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Ausnahmen

Die Stadt Weißenstadt kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Für den Bereich des Seeumgriffs und um die Kreisverkehre kann eine Ausnahme nur für städtische Veranstaltungen und in begründeten Einzelfällen erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt,
3. entgegen den Vorschriften über die Plakatierung durch politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Aktionsbündnisse (§ 2 Abs. 1 und 2) ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 öffentlich Plakate außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt,

4. entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht fristgerecht abbaut oder ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 3 nachplakatiert,
5. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Plakatstandorte reserviert,
6. entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 5 und Abs. 6 Plakate anbringt,
7. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 7 und § 3 Anschläge und Plakate anbringt.

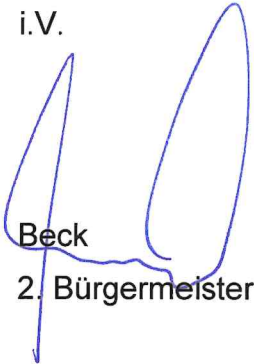
§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig treten alle anderen Plakatierungsverordnungen außer Kraft.

Stadt Weißenstadt

Weißenstadt, den 19.04.2024

i.V.


Beck
2. Bürgermeister

